Einwohnergemeinde
Lohn-Ammannsegg

Botschaft zur
Gemeindeversammlung
vom 13. Juni 2014

EINLADUNG

zur Gemeindeversammlung auf Freitag, 13. Juni 2014, 19.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Lohn-Ammannsegg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Zur Versammlung laden wir alle Stimmberechtigten – sowie unsere ausländischen Miteinwohnerinnen und Miteinwohner als Gäste ohne Stimmrecht – sehr herzlich ein. Anschliessend an die Versammlung findet der traditionelle Imbiss statt.

Traktanden

1. Gemeinderechnung 2013
2. Anpassung von Gemeindereglementen
   - 2.1 Gemeindeordnung
   - 2.2 Dienst- und Gehaltsordnung
   - 2.3 Schulordnung
3. Kündigung Vertrag Sozialregion Biberist – Bucheggberg – Lohn-Ammannsegg
4. Investitionskredite 2014
   - 4.1 Planung Gesamtsanierung Schulhausstrasse
   - 4.2 Sanierung Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Friedhofstrasse
5. Motion „neue Sporthalle“: Projektierungskredit
6. Mitteilungen und Verschiedenes

Lohn-Ammannsegg, 26. Mai 2014

Der Gemeinderat Lohn-Ammannsegg

Traktandum 1:

1 911.01 Gemeindefinanzen: Gemeinderechnung

Gemeinderechnung 2013

Die vollständige Gemeinderechnung 2013 mit Kommentar und Begründungen liegt separat auf.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2013

- *mit einem Ertragsüberschuss von CHF 902‘478.72;*
- *mit Nettoinvestitionen von CHF 1‘179‘147.75;*
- *mit einem Ertragsüberschuss in der Spezialfinanzierung Wasser von CHF 4‘822.65;*
- *mit einem Ertragsüberschuss in der Spezialfinanzierung Abwasser von CHF 31‘114.54;*
- *mit einem Ertragsüberschuss in der Spezialfinanzierung Abfall von CHF 18‘306.29.*

Die abgeschlossenen Verpflichtungskredite (inkl. Nachtragskredite) und die Nachtragskredite in der Laufenden Rechnung hat der Gemeinderat genehmigt. Die Gemeindeversammlung nimmt die Nachtragskredite zur Kenntnis.

Die Gemeindeversammlung beschliesst, den Ertragsüberschuss wie folgt zu verwenden:

Vorfinanzierung „Sanierung Schulhausstrasse“	*CHF*	*900‘000.00*
Einlage Eigenkapital	*CHF*	*2‘478.72*
Total	*CHF*	*902‘478.72*

Traktandum 2.1:

2 000.02 Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen

Anpassung Gemeindeordnung

Die im Auftrag des Gemeinderates einsetzte Arbeitsgruppe hat die Gemeindeordnung (GO) vollständig überarbeitet. Die vorliegende Version ist das Ergebnis aus vier gemeinsamen Sitzungen. Die synoptische Darstellung stellt die derzeit gültige der revidierten Fassung gegenüber.

Im Weiteren hat die Arbeitsgruppe darauf geachtet, dass in der GO keine unnötigen Wiederholungen von übergeordneten Gesetzen vorkommen. Die GO soll schlank und übersichtlich sein.

Die vom kantonalen Amt für Gemeinden bei der Vorprüfung gemachte Empfehlung wurde aufgenommen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vorliegende Gemeindeordnung.

Traktandum 2.2:

2 000.02 Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen
Anpassung Dienst- und Gehaltsordnung

Die im Auftrag des Gemeinderates einsetzte Arbeitsgruppe hat die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) vollständig überarbeitet. Die vorliegende Version ist das Ergebnis aus fünf gemeinsamen Sitzungen. Der Gemeinderat hat an zwei Sitzungen die überarbeitete DGO behandelt.

Auf eine synoptische Darstellung wird verzichtet, da die beiden Versionen darstellerisch nicht vergleichbar sind. Die vorliegende DGO wurde auf Basis der Mustervorlage des Kantons Solothurn erstellt.

Die wesentlichen inhaltlichen Anpassungen sind:

- § 57 Bezahlter Urlaub

Abs. 1 Bst. c): der Vater bei der Geburt eines eigenen Kindes	neu: 10 Tage	bisher: 2 Tage

- § 57 Bezahlter Urlaub

Abs. 1 Bst. h): Wohnungswechsel	neu: 1 – 2 Tage	bisher: 1 Tag

- § 62 Krankheit und Unfall

Abs. 4: Prämien Nichtberufsunfall	neu: je hälftig	bisher: zulasten Arbeitnehmer

Im Weiteren wurde darauf geachtet, dass in der DGO keine unnötigen Wiederholungen von übergeordneten Gesetzen vorkommen. Die DGO soll schlank und übersichtlich sein.

Die Anhänge 1, 2 und 4 erfahren keine wesentlichen Änderungen.

Bei den Entschädigungen für Beamte, Behördenmitgliedern und Kommissionen (Anhang 3) wurde primär die Teuerung ausgeglichen. In einem zweiten Schritt wurde ein Vergleich mit anderen Solothurnischen Gemeinden mit einer ähnlichen Grösse vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass die Entschädigungen in Lohn-Ammannsegg für den Gemeindepräsidenten, die Gemeinderäte und die Bau- und Werkkommission im Quervergleich tiefer ausfallen. Aufgrund dieser Tatsache erfahren diese Entschädigungen eine Anpassung, die über dem reinen Teuerungsausgleich liegt. Die aufgeführten Beträge sind mit ähnlich grossen Gemeinden vergleichbar.

Die Vorprüfung beim kantonalen Amt für Gemeinden ergab keine Bemerkungen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vorliegende Dienst- und Gehaltsordnung.

Traktandum 2.3:

2	**000.02**	**Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen**
	210.01	**Primarschule: Reglemente**
		Anpassung Schulordnung

Gemäss §71 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) ist die kommunale Aufsichtsbehörde für die strategischen Entscheide des Schulträgers zuständig und erlässt für ihre Schulen eine Schulordnung.

Die Schulordnung hält die Organisation der Schule fest und regelt die Kompetenzen der für die Führung der Schule verantwortlichen Behörden und Personen. Aufzunehmen sind nur die für die strategische Führung der Schule wesentlichen Grundsätze. Die Schulordnung bildet sozusagen die Verfassung der Schule. Sie steht auf gleicher Ebene wie die Dienst- und Gehaltsordnung. Zuständig für die Genehmigung auf kommunaler Ebene ist i.d.R. die Gemeindeversammlung resp. die Delegiertenversammlung, auf kantonaler Ebene das Departement für Bildung und Kultur.

Die bestehende Schulordnung der Schulgemeinde Lohn-Ammannsegg datiert vom 19. Juni 1975. Dazu existiert das Schulleitungsreglement, vom 23. Oktober 2006, sowie die Stellenbeschreibung Schulleitung, vom 22. Oktober 2006, der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg. Diese Dokumente entsprechen nicht mehr den heutigen Schulführungsverhältnissen. Um Klarheit zu schaffen sollen die existierenden Dokumente in einer Schulordnung, die den aktuellen Gegebenheiten und gesetzlichen Grundlagen entspricht, zusammengefasst werden.

Die neue Schulordnung wurde mit Hilfe der Umsetzungshilfe des Volksschulamtes erarbeitet.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vorliegende Schulordnung.

Traktandum 3:

3 581.01 Vereinbarung Sozialregion

Kündigung Vertrag Sozialregion Biberist – Bucheggberg – Lohn-Ammannsegg BBL

Ausgangslage

Die Sozialregion BBL übernimmt seit dem 1. Januar 2009 die Aufgaben für die angeschlossenen Gemeinden gemäss Sozialgesetz. Ausgelöst durch die Gemeindefusion im Bucheggberg und die Einführung der Kinder- und Erwachsenenschutz-Behörde (KESB) wurden im Frühjahr 2013 erste Arbeiten zur Aktualisierung des bestehenden Vertrages an die Hand genommen. Im Zuge dieser formellen Anpassungen hat sich die beauftragte Arbeitsgruppe auch Gedanken zu strukturellen Anpassungen gemacht. Die Mehrheit der Vertragsanpassungen stellt sich als unproblematisch heraus.

Im Verlauf der politischen Behandlung der Vorschläge wurde von mehreren Gemeinden bemängelt, dass die aktuelle Vertragsform nur Anpassungen zulässt, wenn alle beteiligten Gemeinden damit einverstanden sind.

Eine von der Plenarkommission beauftragte Arbeitsgruppe hat die offenen Punkte bearbeitet und das Resultat dem Gemeinderat Biberist zur Beurteilung zugestellt. Die ablehnende Haltung des Gemeinderats Biberist, insbesondere im Bereich des Kostenteilers zu den durch den kantonalen Lastenausgleich nicht gedeckten Restkosten, hat die Arbeitsgruppe dazu bewogen, weitere Lösungsansätze zu prüfen.

Erwägung

Der Vertrag der Sozialregion BBL kann von den Gemeinden frühestens mit Wirkung per 1. Januar 2016 gekündigt werden. Damit besteht die formelle Notwendigkeit den Vertrag mit der Sozialregion BBL vorsorglich zu kündigen, da ansonsten bis Ende 2019 der aktuelle Vertrag in unveränderter Form bestehen bliebt.

Eine Kündigung des Vertrags eröffnet den Gemeinden der Sozialregion BBL aus heutiger Sicht die folgenden Möglichkeiten:

- den bestehenden Vertrag mit dem gleichen Gemeindebestand grundlegend zu erneuern;
- mit der Bewilligung des Regierungsrats eine neue Sozialregion zu bilden (Bewilligung notwendig, wenn die neue Sozialregion nicht 12‘000 Einwohner zählt);
- sich einer anderen Sozialregion anzuschliessen.

Für die Erarbeitung der neuen Strukturen und Verträge bleibt den Gemeinden Zeit bis Ende 2015. Die Gemeindeversammlungen werden über die neue Zusammenarbeitsform bis Dezember 2015 entscheiden.

Antrag des Gemeinderates:

- Die Gemeindeversammlung stimmt der Kündigung des Vertrages mit der Sozialregion BBL auf den nächstmöglichen Termin zu.

- Die Gemeindeversammlung beauftragt den Gemeinderat, bis spätestens Ende Dezember 2015 den neuen Vertrag auszuarbeiten.

Traktandum 4.1:

4 705.01 Wasserversorgung: Leitungskataster und Unterhalt

711.03 Abwasserbeseitigung: Leitungskataster und Unterhalt

Investitionskredit 2014 für Planung Sanierung Schulhausstrasse

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 13071 vom 19. August 2013 beschliesst der Gemeinderat einen Nachtragskredit von CHF 40'000.00 für die Erstellung eines Vorprojekts mit Kostenschätzung betreffend die Gesamtsanierung der Schulhausstrasse (einschliesslich Werkleitungen und Strassenbelag).

Dieser Auftrag wurde dem Ingenieurbüro W+H AG in Biberist übertragen. Der Bericht und die Pläne mit Datum vom 15. Oktober 2013 liegen vor.

Zusammenfassende Beurteilung

Der Bericht zeigt, dass eine Gesamtsanierung der Schulhausstrasse angezeigt und sachlich dringend ist. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass

a. die Wasserleitung aus dem Jahr 1923 ihre technische Lebensdauer von 80 Jahren längst überschritten hat. Ihr Ersatz ist dringend angezeigt, zumal sie in der Gemeinde eine sehr wichtige Funktion für die Versorgung der Bevölkerung wahrnimmt.

b. die Kanalisationsleitungen und -anschlüsse in verschiedenen Bereichen sanierungsbedürftig sind. Teilweise genügen die Querschnitte der Leitungen den Anforderungen nicht mehr. Bei Kanalfernsehaufnahmen wurden in verschiedenen Abschnitten Leitungsbeschädigungen ausgemacht. Schliesslich wurden verschiedene Gebäudeentwässerungen an Sickerleitungen angeschlossen, die an die Mischwasserkanalisation umgehängt werden müssen.

c. durch die vielen Winterschäden sowie diverse Reparaturarbeiten der Deckbelag der Schulhausstrasse stark beschädigt ist. Besonders entlang der Abschlüsse treten an einigen Stellen Längsrisse auf, Abplatzungen sind ebenfalls zu beklagen.

Die Schulhausstrasse ist somit als dringend sanierungsbedürftig zu qualifizieren.

Kostenschätzung und Vorgehen

Die Kostenschätzung für die Gesamtsanierung der Schulhausstrasse beläuft sich auf CHF 3'900'000.00 (+/- 20 Prozent). Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

Anteil Wasserversorgung (Leitungsersatz)	CHF	1'200'000
Anteil Abwasserentsorgung (Sanierung Abwasserleitung)	CHF	800'000
Anteil Strassenarbeiten (Sanierung)	CHF	1'900'000
TOTAL	CHF	3'900'000

Für eine Gesamtsanierung gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Für die Gesamtsanierung ist mit einer Gesamtbauzeit von 2 Jahren zu rechnen.
- Das Ingenieurhonorar beträgt ca. 8 % der Bausumme, also gerundet voraussichtlich etwa CHF 300'000.
- Die Submissionsbestimmungen müssen eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Arbeiten öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Für die Begleitung des Verfahrens soll

ein beratendes und in Submissionen erfahrenes Büro beigezogen werden, weil die Gemeinde selber nicht über das dafür erforderliche Knowhow verfügt. Zudem wird empfohlen, eine Präqualifikation durchzuführen.

- Zudem ist es angezeigt, eine besondere Kommission für die Begleitung des Projektes einzusetzen. Diese setzt sich aus Vertretern des Gemeinderates, der Bau- und Werkkommission sowie der Verwaltung zusammen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Investitionskredit 2014 von CHF 300‘000 für die Planung der Sanierung Schulhausstrasse.

Traktandum 4.2:

4 705.01 Wasserversorgung: Leitungskataster und Unterhalt

711.03 Abwasserbeseitigung: Leitungskataster und Unterhalt

Investitionskredite 2014 für Sanierung Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Friedhofstrasse

Seit Mitte März 2014 stellen wir an der Friedhofstrasse vier Wasserleitungsbrüche fest. Wasserleitungsbrüche gab es an der Friedhofstrasse immer wieder, nun werden die Abstände jedoch kürzer. Seit November 2013 gab es insgesamt acht Wasserleitungsbrüche an der Friedhofstrasse.

Der Leitungsbau stammt aus dem Jahr 1964 und 1979. Beim Flicken der Leitungen wurde festgestellt, dass diese extremen Lochfrass aufweisen. Die Leitungen liegen an der Friedhofstrasse in lehmigem Boden, werden davon angegriffen und rosten. Der Schieber, welcher am 19. März 2014 ausgegraben wurde, wurde noch knapp mit zwei von acht Schrauben zusammengehalten. Diverse andere Schieber schliessen nicht mehr richtig oder können nicht mehr bewegt werden.

Die Kanalisation befindet sich im Bereich der Wasserleitung. Gemäss Zustands- und Sanierungsplan der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) sind im vorliegenden Abschnitt die Leitungen im grabenlosen Verfahren (Roboter oder Inline-Sanierung) in der Zeit von 2024 bis 2029 vorzunehmen. Im Rahmen der Projektierung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Leitung von Schacht L 189 – L 190 mittlere Mängel aufweist und ein Ersatz (Synergien mit der Sanierung der Wasserleitung) möglich wäre.

Die Elektroleitung mit Strassenbeleuchtung befindet sich auf der anderen Strassenseite. Es ergeben sich daher keine Synergien mit anderen Werkleitungen (ausser Abwasser). Die Drittwerke wurden angefragt, ob im Projektperimeter Arbeiten vorgesehen sind, damit diese Zeitgleich mit einer Sanierung der Wasserleitung vorgenommen werden könnten. Die Antworten sind noch ausstehend.

Mit der Sanierung der Friedhofstrasse kann nicht zugewartet werden. Wird der Leitungszustand betrachtet, muss in kürzester Zeit mit weiteren Wasserleitungsbrüchen gerechnet werden. Der Unmut der Anwohner (monatliches Abstellen der Wasserversorgung) macht sich langsam spürbar. Aus diesem Grund wurde ein Ingenieurbüro beauftragt, eine Kostenschätzung für die geplanten Arbeiten zu erstellen.

Die Kostenschätzung des Ingenieurbüros, basierend auf Gussleitungen, zeigt folgende Beträge auf:

Ersatz Wasserversorgung auf insgesamt 745 Metern	CHF	650‘000
Ersatz Mischabwasserleitung auf insgesamt 40 Metern	CHF	40‘000
Total Sanierungskosten (+/- 20 Prozent)	CHF	690‘000

Im Weiteren wurden Abklärungen zu weiteren Sanierungsarten von Wasserleitungen vorgenommen.

- Inlining der Leitung: Gemäss Hersteller von Inlinern in Wasserleitungsbereich handelt es sich beim Zustand der Wasserleitung an der Friedhofstrasse um eine Sanierungswürdige (Lochfrass) Leitung. Ein Inlining kann nicht empfohlen werden und die Herstellerfirma gibt keine Garantie auf ihr Produkt in unserem Fall.

- Bersten der Leitung, einziehen eines PE-Rohrs. Beim Bersten werden die Rohre grabenlos eingezogen. Aufbrüche sind in Form von Start- und Zielgrube alle 100 m erforderlich. Ausserdem müssen die Hausanschlüsse aufgegraben werden. Zu Fremdwerken ist ein Abstand von mindestens 40 cm erforderlich. Die Wasserleitung ist zum Teil zu nahe an den Kanalisationsschächten. Dies bedingt weitere Aufgrabungen. Die Verarbeitung des PE-Rohrs ist stark wetterabhängig. Kunststoff lässt sich bei niedrigen Temperaturen, nassen und schmutzigen Oberflächen schlecht verarbeiten. Erfahrungswerte sind kaum vorhanden. Die Leckortung kann nur bedingt mit Loggern vorgenommen werden.

Der Entscheid über die Materialart (Guss oder PE) wird zu einem späteren Zeitpunkt von der Bau- und Werkkommission gefällt.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Investitionskredite 2014 von CHF 650‘000 für die Sanierung der Wasserversorgung und CHF 40‘000 für die Teilsanierung der Kanalisation an der Friedhofstrasse.

Traktandum 5:

5 260.02 Schulanlagen: Diverses

Motion „neue Sporthalle“

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2013 hat die Motion „neue Sporthalle“ erheblich erklärt und dafür einen Planungskredit in der Höhe von CHF 50‘000 gesprochen. Der Gemeinderat wird in der Motion aufgefordert, der Gemeindeversammlung einen Beschluss für den Bau einer neuen Sporthalle vorzulegen.

In einem ersten Schritt wurde bei den Vereinen eine Umfrage zur Turnhallenbelegung vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen auf, dass die Turnhalle derzeit während der Woche sozusagen voll belegt ist und dass die Auslastung gemäss den Aussagen der Vereine in den frühen Abendstunden fast verdoppelt werden könnte.

Mit diesen Resultaten entschied die gemeinderätliche Arbeitsgruppe, eine Machbarkeitsstudie und eine Bedürfnisanalyse in Auftrag zu geben.

Machbarkeitsstudie

Bei der Machbarkeitsstudie wurden verschiedene Standorte sowie der Bau einer Einfach- bzw. einer Doppelhalle beurteilt. Die Standorte wurden nach einer Besprechung mit dem Architekturbüro eingeschränkt, die Grösse aufgrund der Standorteignung weiterverfolgt.

Innerhalb der Gemeinde Lohn-Ammannsegg standen für die neu zu projektierende Sporthalle im Grundsatz folgende mögliche Standorte zur Diskussion (gemeindeeigenes Land):

GB Nr. 339: Areal im Bereich des alten Kindergartens (Standort A)

GB Nr. 339: Freifläche nördlich der Laufbahn (Standort B)

GB Nr. 751: Areal östlich des Friedhofes (Standort C)

GB Nr. 49: Areal nördlich der Solothurnstrasse (Standort D)

Die Analyse potentiell bebaubarer Areale innerhalb der Gemeinde hat gezeigt, dass weitere Standorte aufgrund verschiedenster Parameter für eine nähere Untersuchung nicht in Betracht zu ziehen sind.

Auf der Basis der Untersuchungen lässt sich für die einzelnen möglichen Standorte folgendes Zwischenfazit ziehen:

Standort A

Für die Realisierung einer Einfachturnhalle erweist sich der Standort A als ungenügend. Die Platzverhältnisse lassen zwar das Volumen einer Einfachhalle zu, die Problematik der Parkierung, der Zugänglichkeit und Auffindbarkeit sowie der Quartierverträglichkeit kann jedoch aufgrund des Platzmangels nicht respektive nur unbefriedigend gelöst werden. Der Abbruch und Ersatzbau des ehemaligen Kindergartens sowie die Einschränkungen im Bereich der Laufbahn und der Weitsprunggrube sprechen ebenfalls gegen den Standort A. Die alternativ zu prüfende Doppelturnhalle kann am Standort A aus rein geometrischen Gründen nicht realisiert werden.

Standort B

Die Realisierung einer Einfachhalle ist am Standort B möglich. Die zentrale Lage und die Nähe zur bestehenden Mehrzweckhalle gewährleisten eine gute Auffindbarkeit. Die erforderliche Parkierung kann mithilfe eines neuen Parkplatzes nördlich der Mehrzweckhalle gelöst werden.

Die alternativ zu prüfende Doppelturnhalle kann am Standort B aus rein geometrischen Gründen nur mit grossen Kompromissen realisiert werden (Wegfall des Abenteuerspielplatzes, Wegfall der Laufbahn und der Weitsprung-grube). Für die wegfallenden Aussenanlagen (Laufbahn, Weitsprunggrube) sind im Planungsgebiet keine geeigneten Ersatzflächen vorhanden. Auch bei einer anderen Geometrie der Doppelturnhalle bleibt die Problematik des Platzmangels bestehen. Das Kriterium der Quartierverträglichkeit und der städtebaulichen Einpassung kann aufgrund der geringen Grösse des Grundstückes nicht genügend erfüllt werden. Das Areal B ist für die Umsetzung einer Doppelturnhalle eher ungeeignet.

Standort C

Sowohl die Einfachhalle als auch die Doppelhalle Typ A könnten am Standort C realisiert werden. Das Areal bietet ausreichend Platz für die jeweilige Halle und die dazu notwendige und zudem noch zusätzliche, allgemein nutzbare Parkierung. Je nach Positionierung des Neubaus sind die Bäume entlang der angrenzenden Strassen zu entfernen respektive umzusetzen. Weiter gilt es bei der Projektierung die auf dem Grundstück befindliche Trafostation zu berücksichtigen. Dieses stellt jedoch aufgrund seiner randseitigen Lage keine Einschränkung dar.

Das Areal kann verkehrstechnisch gut erschlossen werden und ist aufgrund seiner Nähe zur heutigen Mehrzweckhalle gut auffindbar. Über die Steinackerstrasse sind die bestehenden Aussenanlagen der Mehrzweckhalle gut erreichbar. Das Grundstück weist für beide Hallentypen ein hohes Potential auf.

Standort D

Sowohl die vorgesehene Einfachhalle als auch die alternative Doppelturnhalle vermögen am Standort D aus verschiedenen Gründen (Auffindbarkeit, Erschliessung, Terrainverhältnisse, etc.) nicht zu überzeugen. Das grosse Grundstück bietet zwar mit seiner Gesamtfläche viel Platz für den jeweiligen Hallentyp. Es kann jedoch aufgrund der steilen Terrainsituation nicht optimal ausgenutzt werden (Hallenorientierung und -belichtung, Zufahrt, Parkierung, etc.).

Weiter erfüllt es aufgrund seiner dezentralen Lage das Kriterium der guten Auffindbarkeit nicht. Die verkehrstechnische Erschliessung müsste entweder über die schmale Quartierstrasse innerhalb des Einfamilienhausquartiers erfolgen oder alternativ über die stark befahrene Kantonstrasse. Beide Lösungsansätze erweisen sich als ungenügend.

In der Gesamtbetrachtung ergeben sich aus städtebaulichen, gestalterischen, funktionellen und organisatorischen Überlegungen deutliche Qualitätseinbussen gegenüber den Standorten im Gemeindezentrum. Zudem bedarf es für einen Neubau auf diesem Grundstück GB Nr. 49 eine Änderung der bestehenden Zonierung respektive ein Gestaltungsplanverfahren mit entsprechendem Zeit- und Planungsbedarf.

Fazit Machbarkeitsstudie

Aufgrund der Gegenüberstellung aller Beurteilungskriterien kämen für den Bau einer Einfachhalle die Standorte B und C sowie für die Doppelturnhalle der Standort C in Frage.

Bedürfnisanalyse

Bei der Bedürfnisanalyse wurde die Auslastung der vor kurzem in den benachbarten Gemeinden erstellten Sport- resp. Mehrzweckhallen beurteilt. Sporthallen entsprechen in unserer Region demnach einem Bedürfnis und sind kurz nach Bauvollendung ausgelastet. Gemäss Aussage der kantonalen Sportfachstelle hat sich gezeigt, dass die Nachfrage für die Benutzung von Sportinfrastrukturen in den vergangenen Jahren zugenommen hat. Dies insbesondere aufgrund des zunehmenden Trainingsaufwandes in den einzelnen Sportarten und der steigenden Anzahl an Disziplinen innerhalb einer Sportart.

Weiteres Vorgehen

Um die Motion beantworten zu können, ist die Erstellung eines Projekts für den Bau einer Einfachhalle der nächste Schritt. Aus diesem Grund ist der Gemeindeversammlung ein entsprechender Kredit zu beantragen.

Die Grobkostenschätzung (mit einer Genauigkeit von +/- 25 %) für den Bau einer Einfachhalle beträgt CHF 3‘730‘000 und für den Projektierungskredit beläuft sich auf CHF 195‘000.

Nach Beendigung der Projektierungsphase kann der Gemeindeversammlung ein konkretes Projekt für den Bau einer Einfachhalle vorgelegt und somit die Motion beantwortet werden.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Investitionskredit 2014 von CHF 195‘000 für die Ausarbeitung eines Vorprojekts zum Bau einer Einfachhalle.